Allgemeine Geschäftsbedingungen
der FISCHER Weilheim GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
   Kunde i.S.d. nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Unternehmer, Kommunen und Verbraucher, wobei es sich bei
   - **Unternehmern** um natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln,
   - bei **Öffentlichen Auftraggebern** um Kommunen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen
   - und bei **Verbrauchern** um natürliche Personen handelt, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von den Bedingungen des Kunden Kenntnis haben und die Lieferungen vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
   Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Maße und Gewichte gelten die üblichen Toleranzen. Geringfügige Abweichungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit der Leistungserbringung durch uns verbindlich.

2. Unseren Angeboten liegen die Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, insbesondere die gültigen Tarife sowie Auffüllkosten bzw. die bekannten Auffüllmöglichkeiten zugrunde. Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Erhöhung der Auffüllkosten eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

III. Zahlung

1. sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlungsfällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

2. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber an.

3. Ist der Kunde Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde Unternehmer oder eine Kommune, hat dieser während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer oder einer Kommune behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Kunde alle Voraussetzungen hierfür erfüllt hat. Dazu gehören bspw. vom Kunden zu schaffende Leistungsvoraussetzungen, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erbringende Formulare und Deklarierungen, insbesondere die Voraussetzung, dass Lade-, Ablade- und Arbeitsstellen ohne Gefahr und zusätzlichen Kostenaufwand für Fahrer und Fahrzeuge erreicht werden können.

2. Der Kunde versichert uns, dass es sich bei den uns übergebenen Stoffen um dessen rechtmäßiges Eigentum handelt und diese nicht aus unerlaubter Handlung stammen. Abfallverbringungen durch uns zu privaten oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen werden im Namen und Auftrag des Kunden durchgeführt. Der Kunde übernimmt die vollständige Haftung für falsch deklarierte Abfallstoffe. Bei öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme übernimmt der Kunde eine Einstandspflicht als Abfallerzeuger.
   Wir sind berechtigt, Dienste Dritter zur Erfüllung der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Der Kunde räumt uns ein Bestimmungsrecht über die Notwendigkeit von Beprobungen, Analysen und anderen Maßnahmen ein.
   Diese etwaigen und auf Kosten des Kunden durchzuführenden Maßnahmen dienen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Obliegenheiten des Kunden als Verantwortlicher, ohne dass der Kunde hieraus zivilrechtliche Ansprüche oder Rechtspflichten uns gegenüber ableiten kann. Uns und von uns beauftragte sachverständige Dritte wird ein Betretungsrecht zur Durchführung von etwaigen Maßnahmen eingeräumt.

3. Sollten sich andere als die vom Auftraggeber genannten Stoffe herausstellen, sind wir berechtigt, die Annahme dieser Stoffe zu verweigern oder auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

4. Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns wie auch bei unseren Lieferanten verlängern vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen, sind beide Teile berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Ist bei Abrufaufträgen nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung oder die Leistung innerhalb von 5 Tagen nach dem Abruf durch den Kunden zu erbringen. Überschreitet der Kunde eine vereinbarte Abruffrist länger als 14 Tage, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Ist der Kunde Verbraucher, bedarf es einer entsprechenden Nachfristsetzung durch uns.

6. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware am Leistungsort bzw. Fertigstellung der Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung auf den Kunden über.

V. Gewährleistung

1. Der Kunde hat unsere Lieferung oder Leistung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erbringung der Leistung am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

2. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.

3. Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, dass vom Kunden bestimmte Sachverhalte verschwiegen oder Urkunden unterdrückt werden, keinerlei Haftung wird weiterhin für die Erteilung, den Widerruf oder die Änderung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder anderer Verwaltungsakte übernommen. Haftungsprivilegien, soweit sie sich aus der Eigenschaft unseres Unternehmens als Entsorgungsfachbetrieb ergeben sollten, werden dem Kunden weitergeleitet. Im Falle öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme, die den Kunden als Verantwortlichen berühren, übernimmt dieser gegenüber uns eine Einstandspflicht.
   Wir übernehmen nicht die Haftung für Tätigkeiten, die vom Kunden beauftragte Dritte durchführen. Der Kunde sichert zu, dass vom ihm beauftragte Dritte die notwendige Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde erfüllen.

4. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer oder eine Kommune, leisten wir für Mängel der von uns erbrachten Lieferung oder Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7. Unternehmer und Kommunen müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Lieferung oder Leistung schriftlich anzeigen (vgl. oben Ziff. 1); andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
   Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer bzw. die Kommune trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Lieferung oder Leistung beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.

9. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen vereinbartem Preis und Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

10. Für Unternehmer und Kommunen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
   Bei Verträgen mit Unternehmern oder Kommunen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen ohne uns zu verpflichten. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziff.VI.3. Satz 2 gelten entsprechend.

5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziff.VI.3. Satz 2 gelten entsprechend.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch Forderungen nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt. Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die von uns vom Kunden im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Kunden auch auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

7. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

VII. Forderungsabtretung

Erwirbt der Kunde durch unsere Lieferung oder Leistung eine Forderung gegen einen Dritten, insbesondere wenn wir die Leistung als Subunternehmer erbringen, so tritt er diese Forderung bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unserer Forderung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, wir sind berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen.

VIII. Abnahme

Für die Abnahme unserer Leistungen gilt § 12 VOB Teil B.

IX. Gewährleistung bei Leistung

Für Leistungen gilt die Gewährleistungsregelung gem. § 13 VOB Teil B.

X. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
   Gegenüber Unternehmern und Kommunen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware (vgl. oben Ziff.V.9.). Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem diese erbracht werden sollen, Erfüllungsort für Zahlungen ist Weilheim/Teck.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.